



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 15. Dezember 2025

00.05.02 **Initiativen**

00.05.02 **Piuma-Wittweiler Susanne, Initiative Sportanlage FC Rafzerfeld**

475. Einzelinitiative für eine «Kostenbeteiligung Investition Neubau A
Sportanlage FC Rafzerfeld», Gültigkeit

I. **Ausgangslage und Erwägungen**

1. Am 24. September 2025 reichte Susanne Piuma-Wittweiler, Wildstrasse 6, 8193 Eglisau, eine Einzelinitiative mit dem Titel «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

II. **Die Initiative im Wortlaut**

Die Gemeinde Eglisau soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von CHF 1'924'000.00 am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Eglisau richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Eglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt CHF 4'693'000.00 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtkosten CHF 6'313'000 inkl. MwSt) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Einzelinitiative enthält eine ausführliche Begründung mit Kostenvoranschlag und Finanzierung des Projekts.

III. **Prüfung der Initiative**

1. Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vom 1. September 2003 hat der Gemeinderat innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.
2. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der

Materie wahr, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

3. Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall erfüllt:
 - Die Einzelinitiative ist durch die in der Gemeinde Eglisau stimmberechtigte Susanne Piuma-Wittweiler unterzeichnet.
 - Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck fällt gemäss Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung. Die eingereichte Initiative untersteht somit der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Urne und beinhaltet folglich einen initiativfähigen Gegenstand.
 - Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
 - Die Bewilligung eines betragsmässig bestimmten Kredits für die Realisierung eines konkreten Projekts kann als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Die Einzelinitiative ist ein konkret formulierter Beschlussentwurf in endgültiger, vollziehbarer Form. Die Einheit der Form als ausgearbeiteter Entwurf ist somit gewahrt.
4. Auch die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:
 - Gegenstand der Einzelinitiative ist die Gewährung eines einmaligen Investitionsbeitrags an die Sportanlage des FC Rafzerfeld. Es handelt sich um eine neue Ausgabe, über welche mittels Urnenabstimmung zu beschliessen ist. Die Vorlage weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.
 - Mit dem Initiativtext wird nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, denn die Ausrichtung eines einmaligen Beitrags an die Realisierung einer Sportanlage ist zulässig, auch wenn dieser an eine private Trägerschaft erfolgt.
 - Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.
5. Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 24. September 2025, eingereicht von Susanne Piuma-Wittweiler, Wildstrasse 6, 8193 Eglisau, als gültig erklärt werden kann.
6. Die Urnenabstimmung hat innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zu erfolgen (§ 152 Abs. 2 GPR). Bei Einzelinitiativen ist vorgängig zur Urnenabstimmung keine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 GG). In den Gemeinden Rafz, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen wird über die bei ihnen eingegangenen Einzelinitiativen an den Gemeindeversammlungen im Juni 2026 entschieden. Die Urnenabstimmung in Eglisau soll in Koordination mit der Behandlung in den anderen Gemeinden voraussichtlich am Abstimmungstermin vom 14. Juni 2026 erfolgen. Die Anordnung der Urnenabstimmung mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats wird in einem separaten Beschluss festgelegt. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen (§ 152 Abs. 1 GPR).
7. Es handelt sich um ein Geschäft von finanzieller Tragweite. Die Rechnungsprüfungskommission wird deshalb im Rahmen der Beschlussfassung über den Antrag und den Beleuchtenden Bericht zur Stellungnahme eingeladen.

II. Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Susanne Piuma-Wittweiler mit dem Titel «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage Rafzerfeld» vom 24. September 2025 wird als gültig erklärt.
2. Der Gemeinderat behält sich vor, den Stimmberechtigten gestützt auf § 151 Abs. 2 GPR einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten den Beleuchtenden Bericht mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates zu verfassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
4. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage Rafzerfeld» ist im Mitteilungsblatt 01/26, welches am 30. Dezember in die Haushalte verteilt wird, wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Susanne Piuma-Wittweiler «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage Rafzerfeld»

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2025 die Gültigkeit der Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage Rafzerfeld» festgestellt.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsichtnahme auf und kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

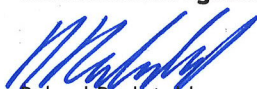
Gegen die Feststellung der Gültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.


5. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Susanne Piuma-Wittweiler, Wildstrasse 6, 8193 Eglisau
2. Patrizia Stangl, Präsidentin Rechnungsprüfungskommission (per E-Mail)
3. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
4. Regula Peter, Ressortvorsteherin Gesellschaft (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Gesellschaft (per E-Mail)
6. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau


Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident


Fabienne Riem
Stv. Gemeindeschreiberin



Versand: 19. Dezember 2025